

Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Gl.Nr. 4040.9

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 37, S. 756

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 22. August 2018 - VIII 334 -

Präambel

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S.1398), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), regelt in § 2 das Recht jeder Frau und jeden Mannes, sich zu allen Fragen der Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und allen mittelbar und unmittelbar die Schwangerschaft betreffenden Angelegenheiten informieren und beraten lassen zu können. Die Länder stellen dazu nach §§ 3 und 4 SchKG ein ausreichendes und plurales Angebot wohnortnaher Beratung zu Themen der Verhütung, Aufklärung und Familienplanung (§ 2 SchKG) und zur Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 5 SchKG) zur Verfügung.

Nach § 218 a und § 219 Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind, die Schwangere den Abbruch verlangt und sie sich in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat beraten lassen. Über diese Beratung ist eine Bescheinigung auszustellen, die der Ärztin oder dem Arzt, die oder der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, vorzulegen ist. Nach §§ 8, 9 SchKG ist für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eine staatliche Anerkennung notwendig.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für die Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG.

Die Richtlinien gelten mit Ausnahme von Ziffer 6.2 ebenso für die Anerkennung von

Beratungsstellen als Außen- oder Nebenstellen. Schwangerschaftsberatungsstellen für die Beratung nach § 2 SchKG können sich analog dieser Richtlinien anerkennen lassen.

2 Ziel, Inhalt und Durchführung der Beratung

Ziel, Inhalt und Durchführung der Beratung bestimmen sich nach den §§ 5 bis 7 und 10 SchKG und § 219 StGB.

3 Dokumentation

Die gemäß dieser Richtlinien anerkannten Beratungsstellen sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium jeweils zum 30. April einen Sachbericht gemäß § 10 SchKG über die der Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen des vergangenen Jahres vorzulegen. Als Grundlage für diesen Bericht hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine anonymisierte Aufzeichnung anzufertigen. In einer statistischen Übersicht ist dem Ministerium darüber hinaus Auskunft zu geben über

- a) Anzahl, Alter und Lebenssituation der beratenen Frauen und
- b) die für den Abbruch genannten wesentlichen Gründe.

4 Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle erfolgt nach § 9 SchKG i.V.m. § 8 SchKG.

Eine Beratungsstelle wird anerkannt, wenn ihr Träger

- eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, der einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisation angehört und
- die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 9 Ziff. 1 – 4 SchKG erfüllt und
- die erforderliche Fortbildung für die in der Beratung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellt.

4.1 Auch Ärztinnen und Ärzte können die Anerkennung erhalten.

Als Beratungsstelle anerkannte Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, ihre Kenntnisse mindestens alle drei Jahre insbesondere in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den jeweiligen Entwicklungen

anzupassen und ihre Teilnahme an entsprechenden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

4.2 In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch die Anerkennung einer juristischen oder natürlichen Person als Träger der Beratungsstelle möglich.

5 Anforderungen an die persönliche und fachliche Befähigung der beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

5.1 Ärztinnen und Ärzte der Beratungsstelle müssen

- eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit,
- Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem und psychosozialem Gebiet,
- Kenntnisse der möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder und
- die Teilnahme an einer von der Ärztekammer durchgeführten und vom zuständigen Ministerium anerkannten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nachweisen.

5.2 In anderen Beratungsstellen müssen die Beratungsfachkräfte über

Erfahrungen in der Beratung verfügen und mit Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein. Mindestens eine Beratungsfachkraft muss beim Träger angestellt sein. Als Beratungsfachkräfte gelten

- a) staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- b) staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- c) Diplompädagoginnen und Diplompädagogen,
- d) Diplompsychologinnen und Diplompsychologen,
- e) Ärztinnen und Ärzte, die die Voraussetzungen nach den Ziffern 4.1 und 5.1 dieser Richtlinien erfüllen,
- f) Fachkräfte mit entsprechenden Bachelor- oder Masterabschlüssen der zuvor benannten Berufsgruppen oder
- g) Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung.

Für die vorstehend aufgeführten Berufsgruppen unter den Buchstaben a) und b) sowie für die diesen Berufsabschlüssen gleichgestellten Bachelor- und Masterabschlüsse ist weiterhin das Vorliegen der staatlichen Anerkennung erforderlich.

6 Anforderungen an sachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen

6.1 Die Beratungsstelle muss über die zur sachgemäßen Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügen.

6.2 Die Beratungsstelle muss an mehreren Tagen pro Woche regelmäßig Öffnungszeiten einrichten und von Montag bis Freitag fernmündlich erreichbar sein. Öffnungszeiten und Fernsprechanschlüsse sind durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen.

6.3 Die Beratungsstelle darf mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt oder die Ärztin, der oder die den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Beraterin oder Berater ausgeschlossen. Er oder sie darf auch nicht der Beratungsstelle angehören, die die Beratung durchgeführt hat.

6.4 Verschwiegenheit

Der Träger der Beratungsstelle hat deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB) und ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung – StPO) zu belehren und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte, die gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinien anerkannt worden sind.

6.5 Der Datenschutz muss gewährleistet sein.

7 Anerkennungsverfahren

7.1 Die Anerkennung erfolgt durch das für das Schwangerschaftskonfliktgesetz zuständige Ministerium.

7.2 Beratungsstellen werden auf schriftlichen Antrag des Trägers der Beratungsstelle anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinien erfüllen und

diese dem zuständigen Ministerium nachweisen. Eine schriftliche Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Beratung nach den §§ 5 bis 7 und 10 SchKG i.V.m. §219 StGB durchzuführen, ist beizufügen.

7.3 Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Nach § 10 Abs. 3 SchKG ist mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung noch vorliegen. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nachträglich weggefallen sind oder wenn eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

7.4 Die Anerkennung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Träger auf die Anerkennung verzichtet oder wenn die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Die Anerkennung ergeht mit der Auflage, dass Verzicht, Einstellung und Änderungen, die die Voraussetzung der Anerkennung betreffen, dem zuständigen Ministerium unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind.

8 Finanzielle Förderung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle oder einer Beraterin bzw. eines Beraters begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen durch das Land. Zuwendungen werden nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gewährt.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 22. August 2018

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit,

Jugend, Familie und Senioren